



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1992

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 26. Mai 1992	944
20310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)	947
20310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden	947
20310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 26. Mai 1992	948
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 26. Mai 1992 zur Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage an Auszubildende	949
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende	949
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende	950
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992	950
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	951
20319	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Entgelttarifvertrag Nr. 4 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 26. Mai 1992	952
20330	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte	952
20330	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Mai 1992	953
203302	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	962
20331	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter	963
203310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 20 zum MTL II vom 15. Mai 1992	964
203310	15. 6. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 30. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	971

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a
zum BAT
vom 26. Mai 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 4.54 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.22.01 - 15/92 -
v. 15. 6. 1992

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
vom 26. Mai 1992**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotizen zu Teil I werden wie folgt geändert:

a) In der Protokollnotiz Nr. 12 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „alle Fallgruppen des Teils II Abschn. E“ durch die Worte „Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. E Unterabschn. I“ ersetzt.

b) Die Protokollnotiz Nr. 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „einzige Fallgruppe des Teils II Abschn. L Unterabschn. I“ durch die Worte „Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. L Unterabschn. I“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „einzige Fallgruppe des Teils II Abschn. R“ durch die Worte „Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. R“ ersetzt.

2. Teil II Abschnitt H wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz werden nach dem Wort „Ensemble“ die Worte „, es sei denn, es handelt sich um Theater und Bühnen, die hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Spielfrequenz einem Theater oder

einer Bühne mit eigenem Ensemble vergleichbar sind“ eingefügt.

b) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:

aa) In der einzigen Fallgruppe werden nach dem Wort „Oberinspektoren“ die Worte „- Fußnote 1 -“ eingefügt.

bb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

c) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 1 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 3“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 3 und 22“ ersetzt.

bb) In der Fallgruppe 2 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.

cc) In der Fallgruppe 3 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 4“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 4 und 22“ ersetzt.

dd) In der Fallgruppe 4 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.

ee) In der Fallgruppe 5 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 5“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 5 und 22“ ersetzt.

ff) In der Fallgruppe 7 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 7“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 7 und 22“ ersetzt.

gg) In der Fallgruppe 8 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 8“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 8 und 22“ ersetzt.

hh) In der Fallgruppe 9 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 9“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 9 und 22“ ersetzt.

ii) In der Fallgruppe 10 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.

jj) In der Fallgruppe 11 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 10“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 10 und 22“ ersetzt.

kk) In der Fallgruppe 12 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt und der folgende Klammerzusatz angefügt:
„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)“

ll) In der Fallgruppe 13 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 11“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 11 und 22“ ersetzt.

mm) Die folgende Fallgruppe 14 wird eingefügt:

„14. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß an Verantwortung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 20.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)“.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

- nn) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:
- „Fußnote 1:
Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- d) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 2 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 3“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 3 und 22“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 5 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 5“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 5 und 22“ ersetzt.
- cc) In den Fallgruppen 8 und 9 werden jeweils das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und jeweils die Worte „Protokollnotiz Nr. 7“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 7 und 22“ ersetzt.
- dd) In der Fallgruppe 11 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 8“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 8 und 22“ ersetzt.
- ee) In der Fallgruppe 12 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.
- ff) In der Fallgruppe 14 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 9“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 9 und 22“ ersetzt.
- gg) In der Fallgruppe 17 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt und der folgende Klammerzusatz angefügt:
„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)“
- hh) In der Fallgruppe 19 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 11“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 11 und 22“ ersetzt.
- ii) Die folgende Fallgruppe 21 wird eingefügt:
„21. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 20.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 15 und 22)“
- jj) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:
- „Fußnote 1:
Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- e) Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 11 werden das Wort „neunjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 7“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 7 und 22“ ersetzt.
- bb) Die Fallgruppen 13 und 17 werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- cc) In der Fallgruppe 19 werden das Wort „neunjähriger“ durch das Wort „sechsjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 11“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 11 und 22“ ersetzt.
- f) In der Vergütungsgruppe VII werden die Fallgruppen 10 und 12 unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- g) Die folgende Protokollnotiz Nr. 22 wird angefügt:
„Nr. 22 Für den erstmaligen Bewährungsaufstieg nach einem Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts können Zeiten der Bewährung, die bei demselben Arbeitgeber in einem unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis als Vorhandwerker im Sinne des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II bzw. als Vorarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückgelegt worden sind, zur Hälfte auf die geforderte Bewährungszeit angerechnet werden. Für das Land Berlin gilt Satz 1 entsprechend bei der Übernahme eines Arbeiters des Landes aus dem Geltungsbereich des BMT-G.“
3. Teil II Abschn. R wird wie folgt geändert:
- a) Die Vergütungsgruppe V b erhält die folgende Fassung:
- „1. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist. - Fußnote 1 -
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)
2. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4 und 6)
3. Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 6)
- Fußnote 1:
Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- b) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:
- aa) In der Fallgruppe 2 werden nach den Worten „Vergütungsgruppe V b“ die Worte „Fallgruppe 1“ eingefügt.
- bb) Es wird die folgende Fallgruppe 3 angefügt:
„3. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 6)“
- c) Die Vergütungsgruppe VI b erhält die folgende Fassung:
- „1. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von

Schwimmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist, nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)“

- d) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fallgruppen 1 bis 3 werden gestrichen.
 - bb) Die Fallgruppen 4 und 5 werden Fallgruppen 1 und 2.
 - cc) In der Fallgruppe 2 wird das Wort „dreijähriger“ durch das Wort „zweijähriger“ ersetzt.
- e) Die folgende Protokollnotiz Nr. 6 wird angefügt:

„Nr. 6 Für den erstmaligen Bewährungsaufstieg nach einem Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts können Zeiten der Bewährung, die bei demselben Arbeitgeber in einem unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis als Vorhandwerker im Sinne des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II bzw. als Vorarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückgelegt worden sind, zur Hälfte auf die geforderte Bewährungszeit angerechnet werden. Für das Land Berlin gilt Satz 1 entsprechend bei der Übernahme eines Arbeiters des Landes aus dem Geltungsbereich des BMT-G.“

4. Teil IV Abschn. B wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Fallgruppen 1 und 2 werden jeweils nach dem Punkt die Worte „- Fußnote 1 -“ eingefügt.
 - bb) In der Fallgruppe 4 werden nach den Worten „für mindestens 140 U-Bahn-Züge im Einsatz“ die Worte „oder für mindestens 250 Straßenbahn-Züge im Einsatz“ eingefügt.
 - cc) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

„Fußnote 1:
Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“
- b) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 1 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.
 - bb) In der Fallgruppe 2 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Nrn. 6 und 7“ durch die Worte „Nrn. 6, 7 und 7 a“ ersetzt.
 - cc) In den Fallgruppen 3 und 4 werden jeweils nach dem Punkt die Worte „- Fußnote 1 -“ eingefügt.
 - dd) In der Fallgruppe 7 wird in Buchstabe a das Wort „Autobusbetrieb“ durch die Worte „Autobus- und Straßenbahnbetrieb“ ersetzt.
 - ee) In der Fallgruppe 10 wird die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.
 - ff) In der Fallgruppe 11 werden nach den Worten „für mindestens 140 U-Bahn-Züge im Einsatz“ die Worte „oder für mindestens 250 Straßenbahn-Züge im Einsatz“ eingefügt.

gg) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:

„Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

c) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:

- aa) In der Fallgruppe 2 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 6“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 6 und 7 a“ ersetzt.
- bb) In der Fallgruppe 3 werden das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Worte „Protokollnotiz Nr. 7“ durch die Worte „Protokollnotizen Nrn. 7 und 7 a“ ersetzt.
- cc) In der Fallgruppe 8 wird das Wort „achtjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ ersetzt.

d) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 4 und 7 wird jeweils die Fußnotenbezeichnung „1)“ durch die Worte „- Fußnote 1 -“ ersetzt.
- bb) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:

„Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 9,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

e) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

- aa) In der Protokollnotiz Nr. 5 werden nach den Worten „der Autobusse“ die Worte „der Straßenbahn-Züge“ und nach den Worten „eingesetzten Autobusse“ die Worte „Straßenbahn-Züge“ eingefügt.
- bb) Die folgende Protokollnotiz Nr. 7 a wird eingefügt:

„7 a. Für den erstmaligen Bewährungsaufstieg nach einem Tätigkeitsmerkmal für Verkehrsmeister und für Fahrmeister können Zeiten der Bewährung die bei demselben Arbeitgeber in einem unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis im Fahrdienst als Fahrer oder Weichensteller zurückgelegt worden sind, zur Hälfte auf die geforderte Bewährungszeit angerechnet werden.“

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 31. Oktober 1991 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. November 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 31. Oktober 1991 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. No-

vember 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

3. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts C dieses Tarifvertrages nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble, es sei denn, es handelt sich um Theater und Bühnen, die hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Spielfrequenz einem Theater oder einer Bühne mit eigenem Ensemble vergleichbar sind.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 944.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.1 - IV 1/3.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 2/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1 Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 und Änderung des TV Prakt

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden
die Zahl „1991,09“ durch die Zahl „2172,89“,
die Zahl „1685,01“ durch die Zahl „1846,81“ und
die Zahl „1582,59“ durch die Zahl „1764,39“
ersetzt.
2. Die §§ 10 a und 10 b werden gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 947.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.9 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.24.10 - 4/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. Juni 1992 geändert wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Januar 1987, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres - im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres -“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“

c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2. In § 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 947.

20310

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 26. Mai 1992

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.9 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.04 - 2/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. Januar 1992 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 3 vom 22. 3. 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 20310 -) tritt, geben wir bekannt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand - ,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 26. Mai 1992

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1 137,10 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1 229,91 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1 379,44 DM,

b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 1 033,98 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand - ,
- diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)
- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -
- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin/Der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NW. 1992 S. 948.

20319

**Tarifvertrag
vom 26. Mai 1992
zur Aufhebung des Tarifvertrages
über eine Zulage an Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 9 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.51 - 66/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 21. 2. 1990 - SMBl. NW. 20319 -) aufgehoben worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 26. Mai 1992
zur Aufhebung des Tarifvertrages
über eine Zulage an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 949.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 26. Mai 1992
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.11 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.24.10 - 4/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 - SMBl. NW. 20319 -) mit Wirkung vom 1. Juni 1992 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 26. Mai 1992
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung
und Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres - im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres -“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertages erst am 1. Ar-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand - ,
diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 - und
 - mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
 - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
 - Marburger Bund (MB)
 - diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -
 - mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
 - für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -
- Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

beitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist."

- c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2. In § 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 949.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Gem. RdErl. d. Finanzministers -
B 4050 - 2.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 1/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1975 - SMBl. NW. 20319 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

In § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, werden die Worte „, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1992 S. 950.

20319

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.07 - 3/92 -
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. Januar 1992 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 14 vom 22. 3. 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 20319 -) getreten ist, geben wir bekannt.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 26. Mai 1992

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 975,39 DM

im 2. Ausbildungsjahr 1 052,48 DM

im 3. Ausbildungsjahr 1 123,23 DM

im 4. Ausbildungsjahr 1 221,43 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

- diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

- mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verb. mit Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 217,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 55,80 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 161,55 DM gekürzt.

§ 4

Verzicht auf Spitzenbeträge

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttozüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1992 können der Verzicht und der Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1992 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, dem MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 15 wird die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden um 150,- DM erhöht. Die Erhöhung tritt am 1. 1. 1992 in Kraft.
2. Die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende vom 26. Januar 1990 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. vom 21. 2. 1990 - SMBl. NW. 20319 -) wird in die Ausbildungsvergütung einbezogen.

3. Der Erhöhungsbetrag für Auszubildende nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres in Höhe von 40,- DM wird ebenfalls in die Ausbildungsvergütung einbezogen und an alle Auszubildenden gezahlt, die unter den Mantel- tarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen.

4. Die Anrechnungsbeträge für Kost und Wohnung wer- den um 5,4% erhöht.

5. Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 S. 3 des Manteltarifvertrages für Aus- zubildende (Reisen zur Teilnahme am Unterricht an ei- ner auswärtigen Berufsschule) beträgt ab dem 1. 1. 1992 58,52 DM.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 S. 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt ei- ne Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich auf 61,52 DM belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tat- sächlichen Fahrkosten zu erstatten.

- MBl. NW. 1992 S. 950.

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.24.10 - 5/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. Juni 1992 den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. 4. 1987 (bekannt- gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 1. 1988 - SMBl. NW. 20319 -) ändert, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, ver-
treten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztin- nen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. Mai 1990, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerk- schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif- verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je- weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
 - b) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Das Ausbildungs- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“
 - c) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
 - d) In der Protokollnotiz Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „freier“ durch das Wort „arbeitsfreier“ ersetzt.
2. In § 2 Unterabs. 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 951.

20319

**Entgelttarifvertrag Nr. 4
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 26. Mai 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.21.11 - 14/92 -
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. Januar 1992 an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 3 vom 22. 3. 1991 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

**Entgelttarifvertrag Nr. 4
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 26. Mai 1992**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
 - Marburger Bund (MB)
- Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

im ersten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 1 848,66 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit
als Arzt im Praktikum 2 106,47 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 98,40 DM; § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NW. 1992 S. 952.

20330

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 26. Mai 1992
zum Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4140 - 6.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.24.10 - 2/92 -
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 18. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 20330), geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 26. Mai 1992
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je“ durch die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens“ ersetzt.
- c) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“
- d) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2. § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 - SMBl. NW. 20330 - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
2. Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
 4. Nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 gilt die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch dann als erfüllt, wenn das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis wegen des gesetzlichen Feiertages erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1992 S. 952.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Mai 1992

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.3.31 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.20.06 - 3/92 -
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Regelungen im wesentlichen (lineare Erhöhung der Bezüge) mit Wirkung ab 1. Mai bzw. 1. Juni 1992 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT vom 22. März 1991, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1991 (SMBl. NW. 20330), treten, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Mai 1992

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Januar bis April bzw. Januar bis Mai 1992

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis III und Kr. I bis Kr. XIII für die Monate Januar bis April 1992,
- b) IIb bis I für die Monate Januar bis Mai 1992.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschließtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt für die Angestellten der Vergütungsgruppen

- a) X bis Va/b und Kr. I bis Kr. XIII 750 DM,
b) IVb bis III 600 DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Mai 1992 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den MTB II, MTL II oder BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, bemisst sich die Einmalzahlung nach den entsprechenden Vorschriften des jeweils in Betracht kommenden Monatslohnstarifvertrages vom 26. Mai 1992.

(4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Angestellte so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 1

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Anlage 4

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

Anlage 5

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

Anlage 6

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- a) den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I um je 40 DM,
b) den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II um je 30 DM,
c) der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	14,99	Kr. I	16,59
IXb	15,79	Kr. II	17,38
IXa	16,09	Kr. III	18,26
VIII	16,70	Kr. IV	19,26
VII	17,78	Kr. V	20,28
VIa/b	18,95	Kr. Va	20,84
Vc	20,41	Kr. VI	21,64
Va/b	22,35	Kr. VII	23,23
IVb	24,19	Kr. VIII	24,63
IVa	26,27	Kr. IX	26,15
III	28,56	Kr. X	27,79
IIb	30,02	Kr. XI	29,56
IIa	31,62	Kr. XII	31,33
Ib	34,54	Kr. XIII	34,00
Ia	37,54		
I	40,95		

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992, für die Angestellten der Vergütungsgruppen IIb bis I am 1. Juni 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I-IIb ab 1. Juni 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem																				
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	Lebensjahr								41.	43.	45.	47.	49.		
							33.	35.	37.	39.	40.	42.	44.	46.						48.	
							(monatlich in DM)														
I	4697,27	4951,89	5206,59	5461,26	5715,94	5970,64	6225,27	6479,96	6734,62	6989,31	7243,99	7498,66	7753,30								
Ia	4329,62	4527,55	4725,41	4923,30	5121,19	5319,12	5517,06	5714,89	5912,81	6110,70	6308,64	6506,50	6696,25								
Ib	3849,09	4039,34	4229,58	4419,83	4610,07	4800,34	4990,57	5180,83	5371,10	5561,32	5751,56	5941,82	6131,62								
IIa	3411,81	3586,54	3761,35	3936,05	4110,81	4285,57	4460,29	4635,06	4809,80	4984,59	5159,33	5333,99									
IIb	3181,18	3340,46	3499,73	3659,05	3818,36	3977,66	4136,96	4296,26	4455,56	4614,88	4774,16	4933,47									
III	3181,18	3330,12	3479,09	3628,07	3777,03	3926,01	4074,96	4223,92	4372,90	4521,90	4670,86	4819,82									
IVa	2748,65	2894,98	3021,28	3157,56	3293,87	3430,18	3566,49	3702,80	3839,13	3975,45	4111,75	4248,07	4382,49								
IVb	2513,21	2621,36	2729,46	2837,60	2945,68	3053,83	3161,95	3270,10	3378,21	3486,32	3594,48	3702,58	3716,97								
Va	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3334,94								
Vb	2222,25	2307,91	2393,54	2486,10	2581,13	2676,20	2771,28	2866,34	2961,43	3056,49	3151,57	3246,62	3253,21								
Vc	2100,65	2177,85	2255,15	2336,21	2417,30	2501,80	2591,73	2681,76	2771,69	2861,66	2950,47										
VIa	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2686,94	2756,44				2826,00	2885,62			
VIb	1989,27	2048,95	2108,57	2168,26	2227,88	2289,31	2351,96	2414,60	2478,35	2547,88	2617,39	2671,80									
VII	1842,92	1891,36	1939,83	1988,27	2036,74	2085,18	2133,62	2182,11	2230,53	2280,31	2331,21	2381,11	2431,01								
VIII	1704,87	1749,16	1793,50	1837,80	1882,13	1926,44	1970,78	2015,08	2059,40	2103,71	2148,01	2192,31	2236,61								
IXa	1649,09	1693,17	1737,22	1781,28	1825,33	1869,38	1913,42	1957,49	2001,41												
IXb	1587,28	1627,50	1667,69	1707,88	1748,09	1788,31	1828,52	1868,70	1908,88												
X	1473,89	1514,11	1554,32	1594,51	1634,73	1674,92	1715,13	1755,36	1795,52												

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Gültig für Angestellte der VergGrn. IVb bis X ab 1. Mai 1992, für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	3656,84
IIa	3241,22
IIb	3022,12

Verg.-Gr.	18.	19.	20.
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
IVb			2513,21
Va/Vb			2222,25
Vc	1953,60	2016,62	2100,65
VIa/VIb	1850,02	1909,70	1989,27
VII	1713,92	1769,20	1842,92
VIII	1585,53	1636,68	1704,87
IXa	1533,65	1583,13	1649,09
IXb	1476,17	1523,79	1587,28
X	1370,72	1414,93	1473,89

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	VIa/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				X
		VII	VIII	IXa	IXb	
		(monatlich in DM)				
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1500,03	1419,54	1343,81		1278,94	1218,57
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1772,76	1677,64	1587,90	1551,65	1511,47	1437,77
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2045,50	1935,74	1832,20	1790,36	1744,01	1658,96

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4155,33	4330,95	4506,57	4643,17	4779,75	4916,35	5052,94	5189,54	5326,14
Kr. XII	3840,41	4003,96	4167,49	4294,69	4421,89	4549,09	4676,28	4803,49	4930,70
Kr. XI	3562,53	3719,50	3876,47	3998,56	4120,63	4242,72	4364,80	4486,88	4608,98
Kr. X	3296,81	3442,43	3588,05	3701,30	3814,56	3927,82	4041,07	4154,32	4267,58
Kr. IX	3052,88	3187,55	3322,23	3426,98	3531,73	3636,48	3741,24	3845,98	3950,73
Kr. VIII	2826,22	2951,00	3075,78	3172,84	3269,90	3366,95	3464,00	3561,05	3658,08
Kr. VII	2619,04	2734,30	2849,55	2939,21	3028,85	3118,50	3208,14	3297,79	3387,43
Kr. VI	2432,02	2537,65	2643,28	2725,44	2807,59	2889,74	2971,89	3054,04	3136,22
Kr. Va	2317,40	2416,16	2514,91	2591,72	2668,53	2745,34	2822,15	2898,96	2975,75
Kr. V	2238,73	2332,16	2425,59	2498,26	2570,93	2643,59	2716,25	2788,93	2861,61
Kr. IV	2096,48	2179,52	2262,57	2327,17	2391,77	2456,37	2520,97	2585,56	2650,14
Kr. III	1964,53	2035,11	2105,68	2160,57	2215,47	2270,36	2325,24	2380,13	2435,01
Kr. II	1840,84	1902,70	1964,56	2012,68	2060,78	2108,90	2157,00	2205,11	2253,22
Kr. I	1727,48	1782,54	1837,59	1880,39	1923,20	1966,02	2008,83	2051,64	2094,44

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Mai 1992

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1356,05	1418,40	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1602,60	1676,29	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1849,16	1934,18	2026,94

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 27

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT)

(monatlich in DM)

Gültig für Angestellte der VergGrn. III bis X und Kr. I bis Kr. XIII ab 1. Mai 1992,
für Angestellte der VergGrn. I bis IIb ab 1. Juni 1992

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis IIb Kr. XIII	881,63	1048,35	1189,62
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	783,53	950,25	1091,52
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	738,06	896,88	1038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IXb und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IXa und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,
um je 30,— DM,
um je 20,— DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic
Tarifklasse II

626,82 DM,
590,45 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 27 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 1991 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 26 vom 22. März 1991 geltenden Beträge ab **1. Mai 1992**, für Angestellte der Vergütungsgruppen II b bis I jedoch erst ab **1. Juni 1992** um 5,4 v. H. erhöht; für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII tritt die Erhöhung einheitlich am **1. Mai 1992** in Kraft.
2. Die Vergütungserhöhung tritt am 1. Mai bzw. 1. Juni 1992 in Kraft. In § 2 des Vergütungstarifvertrages ist daher vereinbart, daß der Tarifvertrag Nr. 26 vom 22. März 1991, der von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1991 gekündigt worden war, noch weiter gilt für die Angestellten der Vergütungsgruppen
 - a) X bis III und Kr. I bis Kr. XIII für die Monate Januar bis April 1992,
 - b) II b bis I für die Monate Januar bis Mai 1992.
3. Die Stundenvergütungen nach § 6 sind für die Angestellten der Vergütungsgruppen
 - a) X bis III und Kr. I bis Kr. XIII ab 1. Mai 1992,
 - b) II b bis I ab 1. Juni 1992
 zu zahlen. Für die Zeit bis zum 1. Mai bzw. 1. Juni gelten jeweils noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 für die Zeit ab 1. Januar 1991 vereinbarten Beträge.
4. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT 4,32 v. H. (80 v. H. von 5,4 v. H.). Entsprechendes gilt in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT, wenn der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1992 (bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III und Kr. I bis Kr. XIII) bzw. vor dem 1. Juni 1992 (bei Angestellten der Vergütungsgruppen II b bis I) endet.
Endet der Berechnungszeitraum nach dem 30. April bzw. 31. Mai 1992, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Mai bzw. 1. Juni 1992 zugestanden haben.
5. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Juni 1992 24,03 DM.
6. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Juni 1992 an 8890,65 DM (vgl. hierzu auch Abschnitt II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1987 - SMBl. NW. 203308).
7. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330 -) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten bestimmte Angestellte bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermögenswirksame Leistung. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der Erhöhung der Bezüge durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 27 vom 1. Mai 1992 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von den Angestellten zurückzufordern.
8. Gemäß § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 - SMBl. NW. 203302 -) erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung des Erhöhungssatzes von 5,4 v. H. ergeben sich folgende neue Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
134,62 DM	141,89 DM
159,— DM	167,59 DM
169,60 DM	178,76 DM
63,60 DM	67,03 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
71,02 DM	74,86 DM
106,— DM	111,72 DM

Die neuen Beträge stehen von demselben Zeitpunkt an zu, von dem an die Erhöhung der Grundvergütung wirksam wird.

9. Die Angestellten, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch unter den Geltungsbereich des BAT fallen, erhalten nach Maßgabe des § 3 eine Einmalzahlung.

- 9.1 Die Einmalzahlung beträgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen

a) X bis V a/b und Kr. I bis Kr. XIII	750,— DM,
b) IV b bis III	600,— DM.

Angestellte der Vergütungsgruppen II b bis I erhalten keine Einmalzahlung.

Maßgebend für die Feststellung der zugrunde zu legenden Vergütungsgruppe sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - bei späterer Begründung des Arbeitsverhältnisses - die Verhältnisse am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

Beispiele:

1. Dem Angestellten A, der am 1. Januar 1992 in Vergütungsgruppe V b eingruppiert war, ist mit Wirkung ab 1. Februar 1992 eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b auf Dauer übertragen worden.
Der Angestellte erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Einmalzahlung in Höhe von 750,— DM.

2. Wie Beispiel 1, jedoch ist die höherwertige Tätigkeit mit Wirkung ab 15. Januar 1992 übertragen worden.
Da der Angestellte vom Beginn des Monats Januar 1992 an die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b erhält (§ 27 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 BAT), steht ihm die Einmalzahlung in Höhe von 600,— DM zu.

- 9.2 Die nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommende Einmalzahlung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) bestanden hat, um ein Viertel.

Hat der Angestellte mindestens in einem der für die Einmalzahlung maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt, unterbleibt die Verminderung der Einmalzahlung für die Kalendermonate, in denen dem Angestellten wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben.

- 9.3 Angestellte, die unter die Vorschrift des § 28 Abs. 1 bzw. des § 30 BAT fallen, erhalten anstelle des Betrages von 750,— DM die folgenden Beträge:

In den Fällen des § 28 Abs. 1

Vergütungsgruppen	V a/b bis X	IV b bis III
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	697,50 DM	558,— DM
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	720,— DM	576,— DM
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	750,— DM	600,— DM.

In den Fällen des § 30 BAT erhalten die Angestellten in den Vergütungsgruppen VI a/b bis X und Kr. I bis Kr. III

vor Vollendung des 16. Lebensjahres	412,50 DM
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	487,50 DM
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	562,50 DM.

9.4 Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) beschäftigten Angestellten die Einmalzahlung erhalten. Entsprechendes gilt für die Angestellten, die während des Erziehungsurlaubs entsprechend den Regelungen meines - des FM - RdErl. v. 21. 4. 1989 - SMBl. NW. 20310 - erziehungsgeldunschädlich beschäftigt werden, und für Angestellte, die nach der bis zum 31. 3. 1991 geltenden Fassung des § 3 Buchst. q BAT zwar vom BAT ausgenommen waren, mit denen aber die Bezahlung einer zeitanteiligen BAT-Vergütung arbeitsvertraglich vereinbart worden war.

9.5 Nach der Protokollnotiz zu § 3 ist der Angestellte in den dort genannten Fällen so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte. Ich - der Finanzminister - bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Protokollnotiz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen das Arbeitsverhältnis wegen des Rosenmontags erst am 3. März 1992 begründet worden ist.

9.6 Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt.

9.7 Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen. Sie wirkt sich auch auf den Grenzbetrag von 1900,- DM bei der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nicht aus.

9.8 Die Einmalzahlung ist steuerpflichtig und als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 227 SGB V und der entsprechenden Vorschriften für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig; sie ist zusatzversorgungspflichtig.

9.9 Ist ein unter den MTL II fallender Arbeiter spätestens mit Wirkung vom 1. Mai 1992 von seinem Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Arbeitsverhältnis in das Angestelltenverhältnis übernommen worden, bemißt sich die Einmalzahlung, weil der Angestellte in solchen Fällen am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses noch Arbeiter gewesen ist, nach § 3 Abs. 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 20 zum MTL II; im übrigen gilt § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27.

Bezüge sind in diesem Fall auch die Bezüge, die während des - später begründeten - Angestelltenverhältnisses zugestanden haben.

10. In der Schlußverhandlung am 7. Mai 1992 haben sich die Tarifvertragsparteien auf die folgende Maßregelungsklausel verständigt, die in einer besonderen Vereinbarung niedergelegt wird:

„1. Wegen der Teilnahme am Streik werden gegen organisierte Arbeitnehmer und Auszubildende keine Maßregelungen eingeleitet werden.

2. Ist ein Anspruch von einer ununterbrochenen Zeit abhängig (z. B. § 23 a Nr. 4 BAT), ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich.

3. Die Arbeitgeber des Bundes und der Länder werden für Kraftfahrer, die am Streik beteiligt waren, zur Berechnung des Monatspauschallohnes für das folgende Kalenderhalbjahr die ausgefallenen Stunden nach § 4 des jeweiligen Kraftfahrertarifvertrages anschreiben.“

Wir bitten, die vorstehende Vereinbarung zu beachten, machen jedoch darauf aufmerksam, daß dadurch eine Bezüge kürzung für die durch die Teilnahme am Streik versäumten Arbeitsstunden sowie Maßregelungen und ggf. die Geltendmachung von Kosten- bzw. Schadensersatzansprüchen bei rechtswidrigen Verhaltensweisen unberührt bleiben.

- MBl. NW. 1992 S. 953.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4133 - 1.14 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.51 - 59/92 -
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBl. NW. 203302), geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.4 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.8 werden die Worte „einzige Fallgruppe“ durch die Worte „alle Fallgruppen“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 werden

- a) jeweils nach dem Wort „Abteilungen“ die Worte „oder Stationen“ eingefügt und
- b) der Betrag „150,- DM“ durch den Betrag „159,- DM“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand - ,
diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- und
- der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

3. § 6 b erhält die folgende Fassung:

„§ 6 b

Zulage für Meister

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen

- a) der Vergütungsgruppen IV b Fallgruppen 1 und 2, V b Fallgruppen 1 bis 3 und V c Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschn. G,
- b) der Vergütungsgruppen V b Fallgruppen 1 bis 5 und 7 bis 14, V c Fallgruppen 1 bis 5, 7 bis 11 und 13 bis 21, VI b Fallgruppen 2, 4, 9 bis 12, 15, 16 und 18 bis 20 und VII Fallgruppen 9 und 13 des Teils II Abschn. H,
- c) der Vergütungsgruppen des Teils II Abschn. Q,
- d) der Vergütungsgruppen V b Fallgruppen 1 bis 3, V c Fallgruppen 1 bis 3 und VI b Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. R,
- e) der Vergütungsgruppen V b Fallgruppen 1, 2 und 7, V c Fallgruppen 1 bis 3 und VI b Fallgruppen 1 und 2 des Teils IV Abschn. B

der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75,— DM.“

4. § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Steht neben der Vollzugszulage für denselben Zeitraum eine Zulage nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT oder nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT zu, vermindert sich die Vollzugszulage um die Beträge dieser Zulagen, höchstens jedoch um insgesamt 90,— DM. Die Vollzugszulage vermindert sich ferner um 50,— DM, wenn daneben für denselben Zeitraum eine Wechselschichtzulage nach § 33 a Abs. 1 BAT zusteht.“

5. In § 9 Abs. 1 werden

- in Buchstabe c nach dem Wort „Länder“ ein Komma und
- nach Buchstabe c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft.

B.

In Abschnitt B Nr. 4 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (SMBL. NW. 203302) wird der 2. Unterabsatz durch den folgenden Text ersetzt:

So wird mit Wirkung ab 1. November 1991 (vgl. § 2 des 8. Änderungs-TV vom 26. Mai 1992) die Vollzugszulage nicht mehr auf die Zulage nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT oder auf die Zulage nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT angerechnet, sondern vermindert sich – wenn eine oder beide der genannten Zulagen zustehen – um den Betrag dieser Zulagen; die Verminderung beträgt jedoch insgesamt höchstens 90,— DM. Hierdurch werden nachteilige Auswirkungen in der Zusatzversorgung vermieden, da die Vollzugszulage bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig ist (Hinweis auf Nr. 8 der DB).

Außerdem vermindert sich die Vollzugszulage (ggf. zusätzlich zu der Verminderung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte) um 50,— DM, wenn dem Angestellten für denselben Zeitraum eine Wechselschichtzulage nach § 33 a Abs. 1 BAT zusteht.

– MBL. NW. 1992 S. 962.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 26. Mai 1992****zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4240 – 5 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.24.10 – 3/92 –
v. 15. 6. 1992

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBL. NW. 20331 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 26. Mai 1992****zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung und
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. April 1991, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden die Worte „1. Juli des Vorjahres“ durch die Worte „1. Januar“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je“ durch die Worte „im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens“ ersetzt.
- c) Folgende Protokollnotiz Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.“
- d) Die bisherigen Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

2. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

– MBL. NW. 1992 S. 963.

203310

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 20
zum MTL II
vom 15. Mai 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 3 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.30.04 - 1/92 -
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Mai 1992 an die Stelle des Monatslohnentarifvertrages Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 28. 3. 1991 - SMBl. NW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohnentarifvertrag Nr. 20
zum MTL II
vom 26. Mai 1992**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die
- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate Januar bis April 1992

Für die Monate Januar bis April 1992 gilt der Monatslohnentarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 750 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTL II gilt entsprechend.

Für die Anwendung der Unterabsätze 2 und 3 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. - in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 - am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozial-

versicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 5 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Arbeiter wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Arbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 4

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der Lohngruppen	monatlich
1 bis 3a	141,89 DM
4 bis 9	167,59 DM

Protokollnotizen:

- Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 5

Sozialzuschlag

§ 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Mai 1992 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
 - durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,
- wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

Anlage

zum Monatslohntarifvertrag Nr. 20 zum MTL II

Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Mai 1992 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	3539,19	3595,83	3653,34	3711,79	3771,19	3831,52	3892,82	3955,11
8a	3463,00	3518,40	3574,68	3631,87	3690,00	3749,03	3809,01	3869,96
8	3386,79	3440,97	3496,02	3551,95	3608,80	3666,53	3725,19	3784,81
7a	3313,87	3366,89	3420,76	3475,48	3531,09	3587,58	3644,98	3703,31
7	3240,94	3292,80	3345,47	3399,00	3453,39	3508,64	3564,78	3621,83
6a	3171,16	3221,90	3273,45	3325,82	3379,04	3433,10	3488,02	3543,84
6	3101,38	3151,00	3201,41	3252,63	3304,67	3357,55	3411,27	3465,86
5a	3034,60	3083,16	3132,49	3182,61	3233,52	3285,27	3337,82	3391,23
5	2967,82	3015,30	3063,55	3112,57	3162,37	3212,97	3264,38	3316,60
4a	2903,93	2950,39	2997,59	3045,55	3094,28	3143,79	3194,08	3245,20
4	2840,02	2885,46	2931,63	2978,53	3026,19	3074,61	3123,80	3173,78
3a	2778,88	2823,33	2868,51	2914,39	2961,03	3008,41	3056,55	3105,45
3	2717,73	2761,21	2805,39	2850,27	2895,88	2942,21	2989,29	3037,11
2a	2659,22	2701,75	2745,00	2788,89	2833,52	2878,86	2924,92	2971,72
2	2600,70	2642,29	2684,58	2727,53	2771,17	2815,51	2860,56	2906,33
1a	2544,70	2585,41	2626,79	2668,81	2711,51	2754,89	2798,97	2843,76
1	2488,70	2528,51	2568,98	2610,07	2651,83	2694,27	2737,38	2781,18

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohtarifvertrag Nr. 20 zum MTL II werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 1991 nach dem Monatslohtarifvertrag Nr. 19 vom 22. März 1991 geltenden Beträge ab 1. Mai 1992 um 5,4 v.H. erhöht.
2. Die Lohnerhöhung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft. In § 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 20 ist daher vereinbart, daß der Monatslohtarifvertrag Nr. 19 vom 22. März 1991, der von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 1991 gekündigt worden war, noch weiter gilt für die Monate Januar bis April 1992.
3. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. Mai 1992 4,32 v.H. (80 v.H. von 5,4 v.H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II maßgebende Erhöhungssatz ab 1. Mai 1992 5,40 v.H. Um diese Vmhundertsätze ist der Zuschlag vom 1. Mai 1992 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. Mai 1992 geendet hat. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 30. April 1992, greift die vorstehende Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Mai 1992 zugestanden haben.
4. Nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1979 - SMBl. NW. 20331) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Arbeiter bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermögenswirksame Leistung i. H. von 26,- DM, wenn Vollbeschäftigung vorliegt. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge durch den Monatslohtarifvertrag Nr. 20 vom 1. Mai 1992 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von dem Arbeiter zurückzufordern.
5. Die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des MTL II fallen, erhalten nach Maßgabe des § 3 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen für die Arbeiter 750,- DM.

Für Arbeiter, die unter § 23 Abs. 1 Satz 1 MTL II fallen, ist für die Einmalzahlung der v.H.-Satz maßgebend, nach dem ihr Lohn am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des bestehenden Arbeitsverhältnisses bemessen war.

Danach ergeben sich folgende Beträge:

Maßgebender v.H.-Satz	Einmalzahlung
65 v.H.	487,50 DM
85 v.H.	637,50 DM
96 v.H.	720,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTL II ist von dem v.H.-Satz auszugehen, nach dem der Lohn bzw. Monatslohn am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu bemessen war.

Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entsprach.

Die nach den vorstehenden Ausführungen in Betracht kommende Einmalzahlung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Lohn bestanden hat, um ein Viertel. Bei Arbeitern unterbleibt diese Verminderung für Kalendermonate, in denen wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuß gezahlt wird.

Bei Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen hat, vermindert sich die volle bzw. die anteilige Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalender-

monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

6. Ist ein unter den MTL II fallender Arbeiter spätestens mit Wirkung vom 1. Mai 1992 von seinem Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Arbeitsverhältnis in das Angestelltenverhältnis übernommen worden, bemißt sich die Einmalzahlung nach § 3 Abs. 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 20 zum MTL II, weil der Angestellte in solchen Fällen am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses noch Arbeiter gewesen ist. Im übrigen gilt § 3 des Vergütungsstarifvertrages Nr. 27 zum BAT.
7. Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) beschäftigten Arbeiter die Einmalzahlung erhalten. Entsprechendes gilt für die Arbeiter, die während des Erziehungsurlaubs entsprechend den Regelungen meines - des FM - RdErl. v. 21. 4. 1989 - SMBl. NW. 20310 - erziehungsgeldunschädlich beschäftigt werden.
8. Nach der Protokollnotiz Nr. 3 ist der Arbeiter in den dort genannten Fällen so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte. Ich - der Finanzminister - bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Protokollnotiz auch in den Fällen Anwendung findet, in denen das Arbeitsverhältnis wegen des Rosenmontags erst am 3. März 1992 begründet worden ist.
9. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Krankenlohn, Urlaubslohn, Zulagen/Zuschläge, Lohn für Überstunden, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen.
10. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen. Sie wirkt sich auch auf den Grenzbetrag von 1900,- DM bei der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nicht aus.
11. Die Einmalzahlung ist steuerpflichtig und als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. d. § 227 SGB V und der entsprechenden Vorschriften für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig; sie ist zusatzversorgungspflichtig.
12. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Mai 1992 an 9,52 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	48 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	57 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	76 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	95 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	114 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	133 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	152 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	190 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	238 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	295 Pf.
13. Hinsichtlich der Anwendung der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Maßregelungsklausel gelten die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 10 im Gem. RdErl. v. 15. 6. 1992 betreffend den Vergütungsstarifvertrag Nr. 27 zum BAT vom 26. Mai 1992 (MBL. NW. S. 953) entsprechend.
14. Folgende weitere Tabellen sind beigelegt:
 - Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Mai 1992 an,
 - Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Mai 1992 an,
 - Tabelle der Sozialzuschläge,
 - Tabelle der Zeitzuschläge und des Lohns für Mehrarbeitsstunden und für Überstunden für die Zeit vom 1. Mai 1992 an.

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Mai 1992 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	21,14	21,48	21,82	22,17	22,53	22,89	23,25	23,63
8a	20,69	21,02	21,35	21,70	22,04	22,40	22,75	23,12
8	20,23	20,56	20,88	21,22	21,56	21,90	22,25	22,61
7a	19,80	20,11	20,43	20,76	21,09	21,43	21,77	22,12
7	19,36	19,67	19,98	20,30	20,63	20,96	21,29	21,64
6a	18,94	19,25	19,55	19,87	20,19	20,51	20,84	21,17
6	18,53	18,82	19,12	19,43	19,74	20,06	20,38	20,70
5a	18,13	18,42	18,71	19,01	19,32	19,63	19,94	20,26
5	17,73	18,01	18,30	18,59	18,89	19,19	19,50	19,81
4a	17,35	17,62	17,91	18,19	18,48	18,78	19,08	19,39
4	16,97	17,24	17,51	17,79	18,08	18,37	18,66	18,96
3a	16,60	16,87	17,14	17,41	17,69	17,97	18,26	18,55
3	16,23	16,49	16,76	17,03	17,30	17,58	17,86	18,14
2a	15,89	16,14	16,40	16,66	16,93	17,20	17,47	17,75
2	15,54	15,78	16,04	16,29	16,55	16,82	17,09	17,36
1a	15,20	15,44	15,69	15,94	16,20	16,46	16,72	16,99
1	14,87	15,10	15,35	15,59	15,84	16,09	16,35	16,61

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne

Gültig vom 1. Mai 1992 an

Lohngruppe	Stufe							
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM
9	20,14	20,48	20,82	21,17	21,53	21,89	22,25	22,63
8a	19,69	20,02	20,35	20,69	21,04	21,39	21,75	22,12
8	19,23	19,55	19,88	20,22	20,56	20,90	21,25	21,61
7a	18,79	19,11	19,43	19,76	20,09	20,43	20,77	21,12
7	18,36	18,67	18,98	19,30	19,63	19,96	20,29	20,63
6a	17,94	18,25	18,55	18,87	19,18	19,51	19,84	20,17
6	17,53	17,82	18,12	18,43	18,74	19,06	19,38	19,70
5a	17,13	17,42	17,71	18,01	18,31	18,62	18,94	19,26
5	16,73	17,01	17,30	17,59	17,89	18,19	18,50	18,81
4a	16,35	16,62	16,91	17,19	17,48	17,78	18,08	18,38
4	15,96	16,24	16,51	16,79	17,08	17,37	17,66	17,96
3a	15,75	16,02	16,29	16,56	16,84	17,12	17,41	17,70
3	15,39	15,65	15,91	16,18	16,45	16,73	17,01	17,30
2a	15,04	15,29	15,55	15,81	16,08	16,35	16,63	16,90
2	14,69	14,94	15,19	15,45	15,71	15,97	16,24	16,51
1a	14,35	14,60	14,84	15,10	15,35	15,61	15,87	16,14
1	14,02	14,26	14,50	14,74	14,99	15,25	15,50	15,77

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

Für die Zeit vom 1. Mai 1992 an

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
141,27	282,54	423,81	565,08	706,35	847,62

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM. Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen 1, 1a und 2	um je 40 DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	um je 30 DM,
der Lohngruppe 4	um je 20 DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 27 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTL II abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Zeitzuschläge
nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden
nach § 30 Abs. 5 MTL II

Vom 1. Mai 1992 an

Lohn- gruppe	auf eine Stunde ent- fallender Anteil des Monatssta- bellenlohnes der Stufe 1	Zeit- zuschlag für Mehr- arbeit und Über- stunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehr- arbeits- bzw. Über- stunde	Zeit- zuschlag für Arbeit an Sonn- tagen 30 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
	DM	DM	DM	DM	ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weih- nachten, Neujahr 100 v. H.
9	21,14	5,29	26,43	6,34	28,54	7,40	5,29	21,14
8a	20,69	5,17	25,86	6,21	27,93	7,24	5,17	20,69
8	20,23	5,06	25,29	6,07	27,31	7,08	5,06	20,23
7a	19,80	4,95	24,75	5,94	26,73	6,93	4,95	19,80
7	19,36	4,84	24,20	5,81	26,14	6,78	4,84	19,36
6a	18,94	4,74	23,68	5,68	25,57	6,63	4,74	18,94
6	18,53	4,63	23,16	5,56	25,02	6,49	4,63	18,53
5a	18,13	4,53	22,66	5,44	24,48	6,35	4,53	18,13
5	17,73	4,43	22,16	5,32	23,94	6,21	4,43	17,73
4a	17,35	4,34	21,69	5,21	23,42	6,07	4,34	17,35
4	16,97	4,24	21,21	5,09	22,91	5,94	4,24	16,97
3a	16,60	4,15	20,75	4,98	22,41	5,81	4,15	16,60
3	16,23	4,06	20,29	4,87	21,91	5,68	4,06	16,23
2a	15,89	3,97	19,86	4,77	21,45	5,56	3,97	15,89
2	15,54	3,89	19,43	4,66	20,98	5,44	3,89	15,54
1a	15,20	3,80	19,00	4,56	20,52	5,32	3,80	15,20
1	14,87	3,72	18,59	4,46	20,07	5,20	3,72	14,87

203310

**30. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 4.1 – IV 1 – u. d. Innenministerium –
II A 2 – 7.31.14 – 1/92 –
v. 15. 6. 1992

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBl. NW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**30. Änderungstarifvertrag
vom 26. Mai 1992
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft,

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(Pkw-Fahrer-TV L)“ angefügt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 werden nach den Worten „§ 18 Abs. 1“ die Worte „Unterabs. 1“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „den Anlagen“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.
4. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages werden durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Personenkraftwagenfahrer, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 noch in einem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben und unter den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV L fallen, erhalten eine Einmalzahlung.

Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 750 DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Personenkraftwagenfahrer maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vomhundertsatz zu.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 bzw. – in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 – am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Personenkraftwagenfahrer keinen Anspruch auf Bezüge (Pauschalloon, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gehabt hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 vermindert sich die Einmalzahlung ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

Die Verminderung nach Unterabsatz 4 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Personenkraftwagenfahrer wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate Anspruch auf Bezüge gehabt hat oder der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist.

(3) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Personenkraftwagenfahrer so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. 2. 1965 i. d. F. des 30. Änderungstarifvertrages vom 26. Mai 1992

Pauschallöhne

Gültig vom 1. Mai 1992 an

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschal-lohn DM	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM	Pauschal-lohn DM	im Pauschal-lohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden	1.- 8. Jahr	3316,20	337,66.	3383,22	337,66
	9.-12. Jahr	3412,27	337,66	3481,46	337,66
	vom 13. Jahr an	3511,45	337,66	3582,86	337,66
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Stunden	1.- 8. Jahr	3653,87	655,47	3720,89	655,47
	9.-12. Jahr	3749,94	655,47	3819,12	655,47
	vom 13. Jahr an	3849,12	655,47	3920,00	655,47
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Stunden	1.- 8. Jahr	4031,25	993,15	4098,28	993,15
	9.-12. Jahr	4127,34	993,15	4196,52	993,15
	vom 13. Jahr an	4226,52	993,15	4297,94	993,15
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Stunden	1.- 8. Jahr	4428,53	1310,94	4495,55	1310,94
	9.-12. Jahr	4524,59	1310,94	4593,76	1310,94
	vom 13. Jahr an	4623,77	1310,94	4695,19	1310,94
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	4845,64	1648,62	4912,66	1648,62
	9.-12. Jahr	4941,71	1648,62	5010,88	1648,62
	vom 13. Jahr an	5040,91	1648,62	5112,32	1648,62

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569